Wien, Donnerstag, den 15. October 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die öffentliche Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke.

Referat des Bürgermeisters Bonstedt-Iserlohn über „die Bestrebungen des deutschen Vereines gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" auf dem westphälischen Städtetage in Hagen.

(Schluß.)

Gar Manches können wir in Beziehung auf des Trunkübels Bekämpfung direct unbedenklich vom Auslande entnehmen. Zunächst die höhere Besteuerung hat noch stets und überall einen nachweislichen Rückgang im Branntweinconsum zur Folge gehabt. Dabei ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß diese allgemeine Consumabnahme auch auf die Minderung der Unmäßigkeit von Einfluß gewesen sein wird, und daß nicht etwa, wie Finkelnburg in seinem schwarzsichtigen Magdeburger Vortrage sagt, die Folge der Preissteigerung für Branntwein regelmäßig die ist, daß der Pfennig oder die Pfennige, welche das Glas Branntwein dann mehr kostet, nicht zur Verkürzung des Genusses, sondern nur zur weiteren Verkürzung des Wenigen benutzt wird, was der Hausfrau des Trinkers und ihren Kindern zum Unterhalte verbleibt, also nur zur Steigerung der Armuth und ihrer unseligen Folgen. Wie gesagt, so schwarzsichtig wird man nicht sein dürfen, wird vielmehr von der durch die Preissteigerung herbeigeführten Consumabnahme immerhin auch eine Beschränkung des Mißbrauches erwarten können.

Was neben der hohen Besteuerung und der damit verbundenen Vertheuerung des Branntweines vom Auslande auf unsere Verhältnisse zu übertragen sodann mir ganz besonders würdig und dringlich erscheint, ist die systematische Beschränkung der Anzahl der Schankstätten, wie sie neuerdings durch Gesetz in den Niederlanden durchgeführt ist. Mit unserer Prüfung der sogenannten Bedürfnißfrage kommen wir offenbar nicht aus, das beweisen allein schon die Zahlen der Schankstätten in den Städten unseres Vaterlandes. Nur in einer Stadt kommt eine Schankstätte auf mehr als 200 Einwohner (Lüdenscheid). In einer ganzen Anzahl beträgt diese Zahl noch unter hundert!

Die Bedürfnißfrage ist offenbar ein Ding mit einer wächsernen Nase. Mag ihre Beantwortung von dem einzelnen Bürgermeister oder vom collegialischen Magistrat zu erfolgen haben, selbst bei aller grundsätzlichen Abgeneigtheit gegen Neuconcessionen werden immer wieder Complicationen sich aufdrängen, welche die objective Beurtheilung hinter die persönliche Rücksichtnahme zurücktreten lassen wollen, und wenn schließlich die objective Auffassung auch in solchem Falle sich behauptet, so geht das niemals ohne persönliche Conflicte unliebsamster Art ab. Was Wunder, daß man so vielfach nicht Nein sagen will und Concession auf Concession häuft. Diesem Uebel kann nur gewehrt werden, wenn die Gesetzgebung die Seelenzahl festsetzt, auf welche höchstens eine Schankstätte bewilligt werden darf (?!). Finkelnburg schlug in Magdeburg für die Städte die Fixirung der Zahl auf 1000, für das platte Land auf 500 vor. So radikal ist man in den Niederlanden nicht zu Werke gegangen. Das Gesetz vom 28. Juni 1881 — dasselbe bezieht sich nur auf den Ausschank von Spirituosen, nicht auch auf den von Wein und Bier — läßt in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern höchstens eine Schänke auf 500 Einwohner, in Gemeinden zwischen 50.000 und 20.000 Einwohnern eine auf 400 Einwohner, in den Gemeinden mit 20.000 bis 10.000 Einwohnern eine auf 300 und in den weniger volkreichen Gemeinden eine auf 250 Einwohner zu. Hat man, wie natürlich, bei der Verminderung der Schankstättenzahl als Ziel im Auge, mit der verminderten Gelegenheit den Branntweinconsum zu vermindern, so erscheinen die angeführten Zahlen doch sehr niedrig gegriffen. Vierzig Branntweinschänken in einer Stadt von 10.000 Einwohnern dürften denn doch noch immer eine ganz gefährliche Menge von Gelegenheitsmachern darstellen. Daß nach dem niederländischen Gesetze Wein- und Bierkneipen nicht in die Zahl einbegriffen sind, wird vielleicht zu besonderen Bedenken Veranlassung geben, da nach unseren Erfahrungen ja so häufig der Name Restauration oder Bierwirthschaft nur Deckmantel für eine Schnapsschänke ist. In diesem Zusammenhange ist es wohl auch gestattet, die Frage wenigstens zu streifen: Welche Bedeutung hat die Unterscheidung der verschiedenen alkoholartigen Getränke, welche Berechtigung hat die Gradation: Wein, Bier, Branntwein? So viel steht fest: Es hat Säufer im schlimmsten Sinne des Wortes gegeben, ehe es Branntwein und ehe es Bier gab, und die Erfahrung lehrt noch heutzutage, daß Menschen sich durch unmäßigen Wein- oder Biergenuß physisch, moralisch und ökonomisch ruiniren. Nur freilich ist ihre Zahl um deshalb nothwendig eine absolut kleinere als die der Branntweinsäufer, weil die Zahl derer, welche sich den Genuß von Wein, ja selbst den von Bier gestatten können, eine kleine ist im Vergleiche zu den auf den Genuß von Branntwein angewiesenen Massen. Was aber den eigentlichen Alkoholismus in seinen verschiedenen traurigen Erscheinungsformen betrifft, so wird angenommen, daß der Genuß reiner Traubenweine denselben nicht im Gefolge hat, wenn auch sicherlich die Zahl der Sünden, die im Weinrausch begangen werden, gewiß relativ nicht geringer sein wird, als die der so fleißig nachgerechneten Gesetzesübertretungen der Branntweintrinker.

Dann aber das Bier!

Auf das Ernstlichste wird von interessirter und von nicht interessirter Seite dahin agitirt, daß das Bier zum Nationalgetränke erhoben werden müsse. Die Biersteuer, die übrigens in England 159 Millionen Mark — gegen 48 Millionen in Deutschland — aufbringt, soll ermäßigt, wenn nicht erlassen, die Branntweinsteuer so hoch wie möglich gesetzt werden, nur um dem Bier freie Bahn zu schaffen. Und wer wollte es läugnen, daß ein gutes Bier ein vortreffliches Genußmittel ist, und daß es im Allgemeinen erfreulicher ist, hinter schäumenden Bierhumpen wohlgekleidete und wohlredende Männer sitzen, als zerlumpte Gestalten die Schnapsflasche schwingen zu sehen. Aber ganz abgesehen von der Frage, ob das wirklich gute Bier jemals wirklich so billig wird hergestellt werden können, um dem Branntwein erfolgreich Concurrenz zu machen, ist zu bedenken: Vor Unmäßigkeit bleibt bei den heutigen Biersteuern und -Preisen eine biertrinkende Bevölkerung offenbar schon jetzt nicht bewahrt, wenn man liest, daß im Jahre 1876 in München auf den Kopf der Bevölkerung, Weiber, Kinder, Säuglinge mitgezählt, per Tag $1\frac{1}{3}$ Liter Bier gekommen ist. Binz, der diese Zahlen anführt, kommt zu dem Resultate, daß mit einem Liter Bier das Vierfache an Alkohol dem menschlichen Körper zugeführt wird, wie mit einem gehörigen Schnaps, und daß der gewohnheitsmäßige Biertrinker ein Alkoholist sei so gut wie der Gewohnheitsschnapstrinker, nur mit weniger Recht, weil ihn nicht wie jenen die dira necessitas zum Genusse antreibt, und daß die in Deutschland so weit verbreitete Sitte des alltäglich stundenlangen Biertrinkens gesundheitlich, ökonomisch und intellectuell ein nationales Uebel sei.

Der deutsche Verein hat in seinen Satzungen und in seinen sonstigen Aeußerungen den Kampf gegen den Branntwein besonders betont und in den Vordergrund gerückt, und das, wie wir fühlen, und wofür ich auch gleich noch eine Begründung beizubringen versuchen werde, mit vollem Rechte.

Daß der Branntwein nicht nur dem Grade, sondern wirklich der Art nach dem Wein und dem Bier inferior gegenübersteht, darüber sind die Wissenden sich einig. Alle die bösesten Schäden, welche in dem Namen Alkoholismus zusammengefaßt sind, werden doch fast ausschließlich dem Branntwein zugeschrieben. Diese Inferiorität beruht aber vornehmlich auf seinem Gehalte an Fuselölen. Neben dem Aethylalkohol, dem eigentlichen Weingeist, werden Amylalkohol, Prophyl- und Bithylalkohol unterschieden, von welchen drei letzten „fuseligen" Bestandtheilen des nicht völlig gereinigten Branntweines Binz und Andere behaupten, daß ihnen die toxischen, giftigen Wirkungen, die gerade der Branntweingenuß im Gefolge hat, beizumessen sind. Von Seiten der Wissenschaft wird nun aller Werth darauf gelegt, daß dem Branntwein, der so massenhaft in den Handel kommt, diese toxischen Bestandtheile zuvor entzogen werden müssen. Je billiger er ist, aus je schlechteren Materialien er gewonnen wird, desto reichhaltiger sind diese Bestandtheile vorhanden. Die Gradation ist nach Baer: Branntwein aus Wein, — der echte Cognac soll gar kein Fuselöl enthalten — dann der aus Cider, aus Weintraubenträstern, der aus Getreide, aus Rüben, aus Rübenzuckermelasse, endlich der Kartoffelspiritus, der eigentliche Industriebranntwein, mit dem das Volk überschwemmt wird. Der gebräuchliche Name Fusel deutet ja schon darauf hin, daß dies Getränk in der ungenügendsten Weise gereinigt, destillirt wird. Der Volksmund kennzeichnet die kalten Brenner genugsam, die mittelst Holzkohlenpulver destilliren, auf welchem Wege, wie Kenner behaupten, die Entfuselung unmöglich ist.

Ich erwähnte schon, daß diese Seite der Frage in dem einen Fach- und Interessenblatt behandelt wird. Es heißt da:

„Durch eine Vertheuerung des Branntweines wird keineswegs die Trunksucht vermindert, sondern weit eher erhöht. Denn die Trunksucht, d. h. ihre Symptome und übeln Folgen, werden nicht sowohl vom Aethylalkohol wie von dem Amylalkohol und ähnlich wirkenden Fuselstoffen hervorgerufen. Wird aber der Branntwein höher besteuert, so wird die Steuer zunächst durch größeren Fuselgehalt herausgeholt."

Diese Auslassungen an solcher Stelle sind doch gewiß zu beachten und mahnen zur Eile.

Jedenfalls werden, wie ich glaube, Viele von Ihnen auch den lebhaften Wunsch mit mir hegen, der deutsche Verein möge dieser Frage das lebhafteste Tempo seiner Thätigkeit zuwenden.

Inzwischen können wir dem Eintreffen der mit einer gewissen Spannung erwarteten Berichte der Vereinscommissäre aus den Niederlanden und aus Schweden wohl in kürzester Zeit entgegensehen. Insbesondere das in letzterem Lande aufgekommene sogenannte Gothenburger Ausschank-System hat ja das allgemeinste Interesse erregt, freilich auch vielfach irrige und schiefe Darstellung und Auffassung gefunden. Nachdem im vorigen Jahre aus der Feder eines Dr. Wieselgren in Gothenburg eine ausführliche, mit erfreulicher Objectivität geschriebene Monographie über Entstehung, Zweck und Wirkungen des Systemes erschienen ist, kann man, soweit das ohne directe persönliche Anschauung möglich ist, sich ein Bild von diesem so viel besprochenen und gerühmten Branntweinschanksystem machen.

Auf Anregung einer philanthropischen Gesellschaft, welche den Keim der Armuth und Verkommenheit der arbeitenden Classe in Gothenburg, einer Handelsstadt, deren Einwohnerzahl seit 1861 von 35.000 auf 70.000 gewachsen ist, in dem massenhaften Branntweinconsum erkannte, wofür Schaaren von Betrunkenen sprachen, bildete sich im Jahre 1865 mit königlicher Sanction aus den angesehensten Männern und Firmen der Stadt zum Betriebe des Ausschankgewerbes eine Actiengesellschaft, welcher die städtischen Behörden zuvor die Ueberlassung sämmtlicher frei werdender Wirthschaften und Kleinhandlungen zugesichert hatten.

Die Idee, von welcher bei dieser Gesellschaftsbildung eingestandenermaßen ausgegangen wurde, war die: die Wirthe, bekanntlich bei uns eine sehr respectable und im öffentlichen Leben viel umworbene und viel vermögende Menschenclasse, sind in Folge der Beschaffenheit ihres Gewerbes gewöhnlich Menschen, deren Charakter sie keinerlei Verpflichtungen anerkennen läßt, außer denen gegen sich selbst. Nur auf Verdienst gerichtet, müssen sie bestrebt sein, ihre Kunden so viel wie möglich zum Trinken zu verleiten, für das Local so wenig wie möglich auszugeben, den Branntwein möglichst billig, also schlecht einzukaufen, so theuer wie möglich zu verkaufen, wobei das Creditgeben eine Hauptrolle spielt. Es galt nun, an Stelle dieser unzuverlässigen, gemeingefährlichen Blutsauger von Wirthen und Branntweinkleinhändlern an dem Branntweinverkaufe völlig uninteressirte, scharf controlirte, abhängige Organe der neuen von philanthropischen Gesichtspunkten ausgehenden Gesellschaft zu setzen. Und das ist denn auch mit allen Consequenzen durchgeführt worden, zunächst für Gothenburg, wo sich die Organisation bald so lebenskräftig erwies, daß sie unter staatlicher Förderung nun fast von allen Städten Schwedens adoptirt worden ist. Die Gesellschaft ist Generalunternehmerin für Ausschank und Kleinhandel, insofern sie alle Branntweinwirthschaften und -Kleinhandlungen, mit Ausnahme der Restaurationen einzelner Clubs, an sich gebracht hat, von denen sie jedoch nur eine beschränkte Anzahl in Betrieb nimmt, und indem sie ausschließlich alle geistigen Getränke, die sie natürlich in bester Qualität einkauft, in diese Schankstätten liefert, mit Ausnahme von Bier und Mineralwasser, welche unschuldigeren Getränke der beamtete Inhaber des Locals, wie auch Speisen aller Art auf seine Rechnung zu liefern hat. Die Grundsätze, welche für alle diese Gesellschaftsschänken durch Statuten und Verträge festgesetzt gelten, sind folgende: „Freundlichkeit und Reinlichkeit des Locales, Verbot jedes Creditgebens, Verbot des Verkaufes unter der Taxe, die sehr umfangreich ist, Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Personen unter 18 Jahren sowie an bereits Betrunkene, endlich Verbot des Ausschankes von Branntwein an Sonn- und Festtagen, sowie an den diesen Tagen vorhergehenden Abenden, mit der kleinen Concession an den Nationalcharakter, daß bei Entnahme von Speisen der sogenannte Appetitschnaps verabreicht werden darf." *)

Das sind Grundsätze, die man für den Branntweingewerbebetrieb, den man, wie Dr. Wieselgren wiederholt hervorhebt, als einen völlig legitimen Erwerbszweig doch einmal nicht aus der Welt schaffen kann, geradezu als ideale bezeichnen muß, und deren Verwirklichung auch bei uns zu ermöglichen oder doch zunächst festzustellen, ob die Voraussetzungen dafür in Deutschland vorhanden sind, die Vorbedingungen dafür erfüllt werden können, wohl der energischsten Thätigkeit des deutschen Vereines würdig ist. Wenn dann noch hinzukommt, daß der volle Gewinn der Gesellschaft, nach Deckung der Unkosten und nach

*) Aehnliche Verbotsvorschriften bestehen auch in Oesterreich für die Kronländer Galizien und die Bukowina durch das in dem ersten Theile dieses Aufsatzes anmerkungsweise erwähnte Gesetz vom 19. Juli 1877. Anm. d. Red.

Abzug einer statutarisch festgesetzten 6percentigen Verzinsung des Actiencapitales in die Gemeindecasse fließt, wenn man hört, daß dieser Gewinnantheil auf das Vielfache der eigentlichen Steuerquote angewachsen ist, daß er sich im Jahre 1866 auf 53.964, im Jahre 1876 aber auf 721.862 Kronen belaufen hat und im Jahre 1881 nach verschiedenen Schwankungen fast 600.000 Kronen betrug, so kann ein Städtetag gewiß nur wünschen, das Gothenburger System ließe sich sobald als möglich auf unsere deutschen Verhältnisse übertragen, besonders wenn sich die statitisch belegten Wahrnehmungen bewahrheiten, daß der Branntweinconsum in Schweden in steter Abnahme begriffen ist, wobei freilich noch aufzuklären bleibt, ob das post hoc, ergo propter hoc nicht auch hier, wie so oft, ein Trugschluß ist. Was, wie mir scheint, besonders bei diesem Gothenburger System imponiren muß, ist der eminent praktische Griff und Blick, mit dem man an die Lösung einer idealen Aufgabe gegangen ist. Kein verschwommenes Ziel, nur Erreichbares wird verfolgt, kein Verkennen der thatsächlichen, gewordenen Verhältnisse, vielmehr ruhiges Bauen auf dem Gegebenen, kein Rechnen mit der bloßen doch nicht dauernden Opferwilligkeit auf der einen Seite, mit der nicht stichhältigen Enthaltsamkeit auf der anderen Seite, darum eine Actiengesellschaft mit garantirtem Gewinn, darum kein prüdes Aufdrängen nicht geistiger Getränke. Besonders praktisch erscheint die Interessirung aller Steuerzahler an dem Ausschanksystem, die man durch Ueberweisung des Gewinns an die Gemeindecasse erreicht hat, was nun freilich vom Standpunkte Derjenigen, die den Kampf gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke energischer geführt wünschen, beklagt wird, ein Standpunkt, der von der Gothenburger Stadtvertretung soweit Würdigung gefunden hat, daß neuerdings 10.000 Kronen für ein Jahr zur Dotirung der vom Vereine in's Leben gerufenen Lesehallen, in denen es gar keine geistigen Getränke, sondern vornehmlich Thee und Kaffee gibt, bewilligt sind. Und den praktischen Kaufmann verräth auch die Taxe, welche eine solche Fülle der verschiedensten Sorten von Branntwein und Liqueuren, sogenannten Weinen, von Punschs und Grogs enthält, daß gewiß nicht zu befürchten ist, daß diese Verstaatlichung an mangelhafter Berücksichtigung des verschiedenen Geschmackes der Trinker scheitern werde, wie man den Mißerfolg des Geschäftes der Straßburger kaiserlichen Tabaksregie auf deutschem Boden der mangelnden Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit des Geschmackes der Raucher zugeschrieben hat.

Es hat solch' praktisch-geschäftliche Förderung des öffentlichen Wohles mit puritanischen Mäßigkeitsvereins- und Temperenzbestrebungen nichts gemein, auch kann man darin wohl kaum einen directen Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke erblicken; aber der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der ja auch kein Mäßigkeitsverein sein will, hat doch vollkommen Recht, wenn er sein Augenmerk auf dieses Gothenburger System, als auf ein für unsere das Praktische so sehr bevorzugende Zeit in vielen Beziehungen instructives Vorbild richtet.

Der Gründer und Vorsteher eines Trinkerasyls in Lintorf, auf dessen segensvolle Wirksamkeit ich mir bei der Kürze der Zeit einzugehen versagen muß, hat auf der Versammlung in Cassel geäußert, das Gothenburger System berge eine Gefahr in sich, die nämlich, daß der Wirthshausbesuch dadurch gar zu anständig werde; ein Satz, den Sie wohl nicht ohneweiters werden unterschreiben wollen. Denn sicherlich ist es an sich ein Fortschritt, wenn wüstes Schnapssaufen in dunkeln schmutzigen Spelunken in einen ruhigen gesitteten Genuß in hellen, sauberen, luftigen Räumen verwandelt wird. Aber in dem Satze ist doch etwas Wahres: Mit dem größeren Anstande, mit den schönen Räumen ist nichts Entscheidendes erreicht, so lange unter der gesitteten Außenseite unsittliche Unmäßigkeit sich versteckt; ebenso wie die inferiore oder superiore Art des Getränkes darüber nicht entscheidet, wo der Mißbrauch, der bekämpft werden soll, liegt oder nicht liegt. Der Mißbrauch ist da, wo die Unmäßigkeit ist, und Niemand darf hoffen, daß der Kampf, in dem es sich vornehmlich um die Errettung social tiefer stehender, schlechter gestellter Schichten von dem Fluche der Unmäßigkeit durch die sogenannten höheren Classen handelt, siegreich enden wird, wenn nicht, wie Binz es sehr schön betont, vornehmlich durch das Beispiel der oberen Zehntausend das Maßhalten im Genusse zuwege gebracht wird.

Sehr bezeichnend in dieser Beziehung erscheint mir ein neuerlicher Vorgang im englischen Parlament: Der Derbytag stand bevor. Es wurde der Antrag auf Vertagung des Parlaments für diesen englischen Volksfesttag gestellt. Ein puritanisches Mitglied widerspricht unter Hinweis auf den massenhaften Consum an Spirituosen, welchem dieses Volksfest unter den niederen Classen Vorschub leiste. Da erhebt sich schlagfertig ein Gegner zu der treffenden Erwiderung: Das geehrte Mitglied wolle sich gefälligst an ein vor Kurzem stattgehabtes Bankett seiner Parteigenossen erinnern, auf welchem für 1800 Theilnehmer außer diversen anderen Weinsorten 3500 Flaschen Champagner erforderlich gewesen seien.

Der Wink war deutlich und er ist verständlich für Alle, welche an den Aufgaben des Vereines gegen den Mißbrauch geistiger Getränke mitarbeiten wollen. Und ich denke, das wollen wir Alle. Bis heute habe ich mit der Erklärung meines Beitrittes zur Mitgliedschaft gezögert, um als Draußenstehender heute Ihnen objectiv referiren zu können. Heute oder morgen melde ich mich; thun Sie es, soweit Sie es noch nicht gethan haben, mit mir.

Es handelt sich um eine nothwendige, eine der pflichtmäßig von uns in Angriff zu nehmenden zahlreichen socialpolitischen Aufgaben, die Schritt für Schritt, Glied für Glied gelöst werden müssen. Daß die Trunksucht doch nur ein untrennbares Glied aus dem Ringe der sich gegenseitig erzeugenden socialen Schäden ist, daß es andere tiefer wurzelnde Uebel im Volksleben gibt, — die Uebervölkerung im Allgemeinen, der Ueberfluß an Arbeitskräften auf vielen Gebieten, dann die leichtsinnigen frühen Eheschließungen, die weitverbreitete Unwirthschaftlichkeit, die Genußsucht und die Putzsucht zumal bei den Frauen in der Arbeiterbevölkerung, — dies Bedenken darf Niemand zurückhalten. Denn, um mit einem schönen Worte Finkelnburg's zu schließen: „Wie tief und verwickelt der Alkoholmißbrauch auch in jenem traurigen Ringe wurzeln und Nahrung finden mag, immerhin dient er selbst am augenscheinlichsten allen anderen Mißständen als fruchtbarer Mutterboden; und wenn es gelingen wird, aus jenem ominösen Ineinandergreifen feindseliger Gewalten ein so mächtiges Glied herauszureißen, dann darf man hoffen, durch eine solche Bresche eindringend auch dem übrigen Unheil erfolgreicher entgegenzutreten, welches den Boden unseres Staats- und Gesellschaftslebens so bedrohlich untergräbt."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Zurücknahme einer Gewerbsconcession nach § 57, Alinea 1 der Gewerbegesetznovelle kann nicht erfolgen, wenn der den Verlust der Concession begründende Mangel erst nachträglich nach deren Verleihung hinzugetreten ist. Die Zurücknahme nach § 57, Alinea 2 wegen Betriebsaussetzung kann nur insolange stattfinden, als eine Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes thatsächlich noch nicht stattgefunden hat.

Unterm 11. October 1872, Z. 1381, erhielt Rosalia S. die Concession zum Ausschanke von Branntwein im Hause Nr. 8 in P.

Im October 1884 überreichte Rosalia S. bei der Bezirkshauptmannschaft in P. ein Gesuch um Bewilligung zur Uebertragung ihres Branntweinschankes von dem Hause Nr. 17 (Obervorstadt) auf das Haus Nr. 3 in P. (Stadt).

Der hierüber einvernommene Gemeindevorstand in P. erstattete der Bezirkshauptmannschaft folgenden Bericht:

Rosalia S. ist wegen Uebertretung der Diebstahlstheilnahme, begangen durch Ankauf bedenklichen Gutes mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in P. vom 28. Februar 1882, Z. 134, zu einer Geldstrafe von 2 fl. 50 kr. verurtheilt worden.

Dieselbe hat die Concession für Haus Nr. 8 (Stadt) erhalten und ist später in das Haus Nr. 192 übersiedelt; in diesem Hause hat sie von der zweiten Hälfte des Jahres 1881 bis Ende der ersten Hälfte 1883 den Branntweinschank nicht ausgeübt, so daß ihr die Concession nach § 60 (alt), 57 (neu) der Gewerbeordnung hätte entzogen werden können.

Im Beginne der zweiten Hälfte des Jahres 1883 übersiedelte die S. in das Haus Nr. 17 der Obervorstadt und eröffnete dortselbst ohne behördliche Bewilligung wieder ihren Branntweinschank.

Die Bezirkshauptmannschaft in P. erließ unterm 16. November 1884, Z. 4854, an die Rosalia S. nachstehenden Bescheid:

„Nachdem Sie in Folge Ihrer Abstrafung wegen Uebertretung der Diebstahlstheilnahme durch Ankauf bedenklicher Sachen die Eignung zum

Gewerbsbetriebe und dadurch, daß Sie die Uebertragung Ihres Branntweinschankes aus Haus Nr. 8 auf Nr. 17 nicht angezeigt haben, die Vertrauenswürdigkeit verloren haben, wird Ihnen die Concession zum Ausschanke von Branntwein im Grunde der §§ 5 und 57 der Gewerbegesetznovelle entzogen und die weitere Ausübung dieses Gewerbes untersagt."

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. April 1885, Z. 100.103, dem eingebrachten Recurse der Rosalia S. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 57 der Gewerbegesetznovelle keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 25. Juli 1885, Z. 11.288, über den Ministerialrecurs der Rosalia S. folgende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium findet über den Recurs der Rosalia S. die angefochtenen Entscheidungen zu beheben, weil die Recurrentin die Concession zum Branntweinschanke am 11. October 1872, Z. 1381, erhalten hat, und erst am 28. Februar 1882, somit zu einer Zeit, wo sie schon längst im Besitze der Concession war, wegen Uebertretung des § 477 St. G. gerichtlich abgestraft wurde, daher gegen dieselbe nur eventuell nach § 138 der Gewerbeordnung, nicht nach § 57, Alinea 1 der Gewerbegesetznovelle vorgegangen werden konnte; § 57, Alinea 2 aber gegen sie nicht in Anwendung zu bringen war, weil dies nicht zu jener Zeit erfolgte, in welcher sie den Betrieb ihres Geschäftes eingestellt, sondern erst, nachdem sie denselben schon längst wieder aufgenommen hatte.

Ueber das Gesuch der Recurrentin um Bewilligung zur Uebertragung ihres Schankes aus dem Hause Nr. 17 auf das Haus Nr. 8 in P. hat die Bezirkshauptmannschaft in P. instanzmäßig zu entscheiden." S.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 88. Ausgeg. am 10. December. — Ersatzleistung für Fahrpostsendungen ohne Werthdeclaration. H. M. Z. 3245. 28. November. — Ermächtigung des ottomanischen Postamtes in Kotel zum Austausche von Werthbriefen. H. M. Z. 43.454. 30. November. — Errichtung eines Postamtes in Kapellen. H. M. Z. 42·605. 29. November. — Errichtung eines Postamtes in Klein-Neusiedl. H. M. Z. 43.052. 30. November. — Hinausgabe des Nachtrages Nr. 2 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 30.826. 29. November. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 41.752. 29. November.

Nr. 89. Ausgeg. am 14. December. — Verfahren beim Einlangen von Packeten in beschädigtem Zustande im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. H. M. Z. 40.649. 3. December. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro I. Quartal 1885. H. M. Z. 43.441. 29. November. — Mangelhaft verpackte Colis postaux nach Rumänien. H. M. Z. 43.448. 3. December. — Errichtung eines k. k. Filialpostamtes am Bahnhofe in Mödling. H. M. Z. 43.645. 4. December. — Auflassung der Poststationen in Oleszyce, Cieszanów, Belzec und Rawka ruska. H. M. Z. 43.492. 5. December.

Nr. 90. Ausgeg. am 18. December. — Verminderung des Schreibgeschäftes im Fahrpostdienste. H. M. Z. 46.039. 17. December. — Errichtung einer Postexpedition I. Classe in Gaudenzdorf und Auflassung jener in Ober-Meidling. H. M. Z. 43.648. 10. December. — Aenderungen in den Fahrposttarifen „Spanien" und „Portugal". H. M. Z. 44.388. 9. December.

Nr. 91. Ausgeg. am 20. December. — Zulässigkeit von durch die Privatindustrie hergestellten Correspondenzkarten. H. M. Z. 41.946. 12. December. — Ausgabe mehrerer neuer Drucksorten für den Telegraphendienst. H. M. Z. 11.816. 8. December.

Nr. 92. Ausgeg. am 27. December. — Ermächtigung des k. k. Aerarialpostamtes Salzburg Bahnhof zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 45.641. 15. December. — Hinausgabe eines neuen Verzeichnisses der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und jener, welchen dermalen der Postdebit entzogen ist. H. M. Z. 45.905. 15. December. — Errichtung eines Postamtes zu Unter-Brežan. H. M. Z. 45.336. 16. December. — Wiedereröffnung des Colis postaux-Verkehrs mit den Inseln Sicilien, Sardinien und Elba. H. M. Z. 45.443. 17. December. — Auflassung der Poststationen Izdebnik, Wadowice, Tysmienica, Tlumacz und Rizniow. H. M. Z. 44.580. 18. December. — Gebührencreditirung für militärdienstliche Telegramme. H. M. Z. 42.695. 13. December. — Einhebung der Rückmeldungsgebühr für unbestellbare Telegramme durch die Landbriefträger. H. M. Z. 36.411. 13. December. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarifzusammenstellung. H. M. Z. 44.195. 19. December.

Nr. 93. Ausgeg. am 30. December. — Anwendung der Vorschriften über Stempel und unmittelbare Gebühren bei den im Postauftragsverfahren vorkommenden stempelpflichtigen Urkunden. H. M. Z. 46.522. 25. December. — Verbot der Zeitschrift „Resboiul". H. M. Z. 46.721. 26. December. — Behandlung der von der Einfuhr in Spanien ausgeschlossenen Gegenstände seitens der spanischen Zollämter. H. M. Z. 45.416. 17. December. — Unentgeltliche Ueberlassung der von den Aushilfsdienern während der ganzen Tragzeit benützten Dienstkleidungsstücke. H. M. Z. 40.115 ex 1882. 17. December. — Postdampfschiffverbindungen zwischen England und Neu-Seeland (in Australien). H. M. Z. 45.918. 21. December.

Nr. 94. Ausgeg. am 31. December. — Provision für Postnachnahmesendungen im Verkehre mit den über Deutschland hinausgelegenen Ländern. H. M. Z. 46.110. 22. December. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 45.908. 24. December.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 77. Ausgeg. am 1. Juli. — Erstreckung des Termines für die Bauvollendung der Localbahn von Czernowitz nach Nowosielica. 18. Juni. Z. 19.917. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von einem Punkte zwischen der Station Adler-Kostelетz und der Haltestelle Častalowitz der österr. Nordwestbahn nach Kwasney. 24. Mai. Z. 15.615. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen in der Bukowina. 26. Mai. Z. 15.482. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Sniatyn-Zalucze, eventuell von Oleszkow-Lubcowce nach Horodenka und eventuell von da zum Dniesterufer gegenüber von Uscieszko. 26. Mai. Z. 15.483.

Nr. 78. Ausgeg. am 3. Juli. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von dem Bahnhofe der Südbahn-Gesellschaft in Graz zu dem dort projectirten Lagerhause der Firma „Riedel & Schrott". 28. Mai. Z. 11.671. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn zwischen der Station Taus der böhmischen Westbahn und der Holzwaarenfabrik des J. Wolf daselbst. 16. Juni. Z. 19.402.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern Joseph Selz Ritter von Felinau eine systemisirte Hof- und Ministerialrathsstelle und dem Hof- und Ministerialsecretär in diesem Ministerium Oskar Berger Edlen von Waldenegg das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Anton Müller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Civilingenieur John Greenham in Spezia zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Wiener Gemeinderathe, Civilingenieur Theodor Ritter von Goldschmidt den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamts-Controlor Richard Walcher zum Oberpostcontrolor in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Vitalis Gottschlig zum Rechnungsrathe der niederösterr. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstinspections-Commissär Karl Seitner zum Oberforstcommissär ernannt.

Der k. k. oberste Rechnungshof für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat den Rechnungsrath Dr. Ignaz Gruber zum Oberrechnungsrathe, den Rechnungsrevidenten Karl Sedlaczek von Harkenfeld zum Rechnungsrathe und den Rechnungsofficial des Finanzministeriums Anton Grafen Ledóchowski zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Erledigungen.

Vier Statthalterei-Secretärsstellen in Böhmen, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 229.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 27 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.